

Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

I. Allgemeines

Zweck dieser Vorschrift ist es, einen reibungslosen Betriebsablauf zu sichern und allen Reitern und Fahrern gleiche Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig dienen diese Bestimmungen der Pflege und Erhaltung des gemeinsam Erschaffenen. Deshalb ist jedes Vereinsmitglied und jeder Gastreiter, der die Anlagen des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. nutzt oder sich in oder auf ihnen aufhält, zur Beachtung der Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage verpflichtet. Der Verein haftet nicht für Schaden, Verluste und Unfälle, die in Stall- und Reitanlagen bzw. bei Reitveranstaltungen des Vereins durch Vereinspferde gegenüber Personen, fremden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum von Mitgliedern oder Besuchern, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens eines Verantwortlichen des Vereins vor.

Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie bei Ausübung des Reitsports erleiden, im Rahmen der durch den Badischen Sportbund Freiburg abgeschlossenen Globalversicherung versichert. Diesen Versicherungsschutz genießen nur Mitglieder, die die geforderten Beiträge einschließlich Arbeitsstunden bezahlt bzw. abgeleistet haben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner die Einhaltung der Betriebsordnung. Für Nichtmitglieder wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme des Vereins aus jeglichen Unfällen, Haftpflicht- oder Vermögensschadensfällen, die über die Leistungen der Versicherung hinausgehen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Jedes Mitglied ist zu sorgsamstem Umgang mit Vereinseigentum jeglicher Art verpflichtet. Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden verpflichten den Schädiger dem Verein gegenüber zum Schadenersatz.

Die Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage unterliegen der Satzung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. e. V. und haben Rechtsgültigkeit.

Im Übrigen gilt folgendes:

1. Zur Pferdesportanlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. gehören:
 - a.) Reithalle und alle unter dem Dach der Reithalle integrierten Räumlichkeiten (Geräteräume, Büro, Reiterstübchen, Lager);
 - b.) Vielseitigkeitsstrecke, Dressurviereck, Sandplatz, Turnierplatz;
2. Die Nutzung der Pferdesportanlage ist grundsätzlich nur aktiven Mitgliedern gestattet.
3. Ausnahmen hiervon bestehen
 - a.) bei Kursen und pferdesportlichen Veranstaltungen
 - b.) für Gastreiter in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen
4. Der Vorstand bzw. die zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich. Es wird gebeten alle Anträge, Anfragen und Beschwerden an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu richten.

5. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf der Pferdesportanlage durch Privatpferde entstehen. Der Verein oder dessen Erfüllungshilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens der Vereinsverantwortlichen vor.
6. Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei offiziellem Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen sportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Badischen Sportbund in Freiburg abgeschlossen, globalen Versicherung versichert. Darüber hinaus wird den Reiter/innen der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen. Die Nutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Alle Pferde die die Pferdesportanlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. nutzen müssen haftpflichtversichert sein.
8. Für alle Reiter/innen die die Pferdesportanlage des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. nutzen haben angemessene Reitbekleidung zu tragen. Es besteht Helmpflicht.
9. Alle Pferde sind grundsätzlich mit Reittrense zu reiten.
10. Das Reiten und Arbeiten mit dem Pferd muss immer nach den Grundsätzen der FN und des Tierschutzes ausgerichtet sein.
11. Jeder Pferdesportler hat sich dem Pferd gegenüber fair zu verhalten.
12. Unreiterliches Verhalten, wie etwa das Schlagen gegen Kopf oder Hals oder übertriebenes Spornieren kann im Wiederholungsfall vom Reit- und Fahrverein disziplinarmäßig geahndet werden.
13. Für fahrlässige Beschädigungen an Hindernissen und anderen Trainingsmaterialien kommt der verursachende Reiter auf. Die verursachten Schäden sind sofort dem sportlichen Leiter zu melden.

II. Reitbahnordnung

Sie gibt durch ihre Verhaltensregeln den Reitern/Fahrern die Möglichkeit, auf Übungsplätzen und in Reithallen auch in einer größeren Zahl ohne gegenseitige Behinderung zu üben und zu trainieren. Außerhalb des Reit- und Fahrunterrichts dürfen nur Reiter und Fahrer die Reithalle, Außenplätze und das sonstige Vereinsgelände nutzen, die in der Lage sind, sich an folgende Regeln zu halten:

1. Vor dem Betreten oder Verlassen der Reitbahn vergewissert sich der Ein- oder Austretende (mit oder ohne Pferd) mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann.
2. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten, An- und Ausziehen sowie Ein- und Ausdecken des Pferdes erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels oder der Ecke am Halleneingang.

Anlage 5

3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand und auch ein seitlicher Zwischenraum von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.
4. Auf allen Plätzen und in der Reithalle gelten die Regeln „links vor rechts“, ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Volten. Es gelten die Regeln gemäß den Richtlinien „Reiten und Fahren“ wie z.B. links an links vorbei, Schritt reitende, haltende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist grundsätzlich rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.
5. Befinden sich mehr als drei Pferde in der Halle, sollte auf einer Hand geritten werden. Der älteste/erfahrenste Reiter sagt den Handwechsel an.
6. Wird ein Handwechsel angeordnet, bleiben Reiter, die den Hufschlag der neuen Hand schon bereiten, auf diesem Hufschlag. Begegnende Reiter, die den Handwechsel erst vornehmen wollen, weichen ins Bahninnere aus.
7. Das Longieren ist gestattet, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter / Pferde in der Halle (Reitplatz) befinden, oder bei mehr als 2 Pferden auf Nachfrage.

Reiten hat jedoch grundsätzlich Vorrang vor Longieren, während Longieren grundsätzlich Vorrang hat vor Laufenlassen. Beim Longieren soll zur Schonung des Bodens der Standort regelmäßig gewechselt werden.
8. Das Springen ist nur mit Erlaubnis der anwesenden Reiter zulässig.
9. Nach dem Reiten, Longieren und Laufenlassen bitte unbedingt tiefe Spuren und Hufschläge beseitigen. Nach Benutzung der Halle sind Sprünge und Übungsstangen aus der Bahn zu entfernen und im Anbau links vom Halleneingang einzulagern. Für die Entsorgung der anfallenden Pferdeäpfel in der Reithalle und dem Dressurviereck im Außenbereich der Pferdesportanlage steht eine Schubkarre zur Verfügung. Bitte auch unbedingt die Pferdeäpfel auf den öffentlichen Wegen / Straßen vom eigenen Stall zur Reithalle entsorgen.
10. Das Laufenlassen von Pferden auf dem Außenplatz ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
11. Findet Reitunterricht statt, so ist das Reiten für nicht am Unterricht teilnehmende Reiter entsprechend dem bestehenden Unterrichtsplan zu richten.
12. Während der offiziell angesetzten Unterrichtsstunden hat sich außer dem Reitlehrer und den Reitern mit Pferden niemand ohne Pferd in der Bahn aufzuhalten. Eventuelle Fragen sind nach der Reitstunde an den Reitlehrer zu richten.
13. Gegen die Anordnungen des Reitlehrers in der Bahn gibt es keinen Einspruch.
14. Die ehrenamtlichen Helfer für die Bodenbearbeitung haben Vorrang.
15. Freispringen der Pferde ist gestattet, wenn der Reitbetrieb dadurch nicht eingeschränkt wird und eine autorisierte Person für die anschließende Bodenbearbeitung organisiert wurde. Regelmäßige Termine bitte vorab beim geschäftsführenden Vorstand anmelden und nach Genehmigung per Aushang frühzeitig mitteilen.
16. Von den Reitern ist der Hufschlag mindestens einmal wöchentlich zu rechnen und/oder der Hallenbelag einzuebnen.
17. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

18. Nach dem Verlassen der Reithalle bitte abschließen.

III. Reiten im Gelände

Für Ausritte werden die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. herausgegebenen Richtlinien für Reiten und Fahren (Band 1. Grundausbildung für Reiter und Pferd) zu Grunde gelegt. Insbesondere gilt:

1. Jeder Reiter ist verpflichtet, bei Ausritten die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa das Landeswaldgesetz zu beachten;
2. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.
3. Zwischen dem 1. April und der Aberntung der Felder sind Felder und Wiesen zu meiden.
4. Für eventuell entstehende Flurschäden haftet der Reiter persönlich.
5. Bei Begegnungen mit Reitern und Fußgängern ist stets zum Schritt durch zu parieren.
6. Auf befestigten Wegen und Plätzen sind Pferdeäpfel zu entfernen.
7. Beschädigungen und Gefahrenstellen sind sofort dem Vorstand oder sportlichen Leiter zu melden.